



## Die STADT ARNSBERG informiert

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Arnsberg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes NH 124 "Bahnhof Neheim-Hüsten" im Stadtbezirk Hüsten und des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg**

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes NH 124 "Bahnhof Neheim-Hüsten" im Stadtbezirk Hüsten sowie des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg nebst Begründungen einschließlich Umweltbericht in geänderten Plangebietsgrenzen beschlossen.

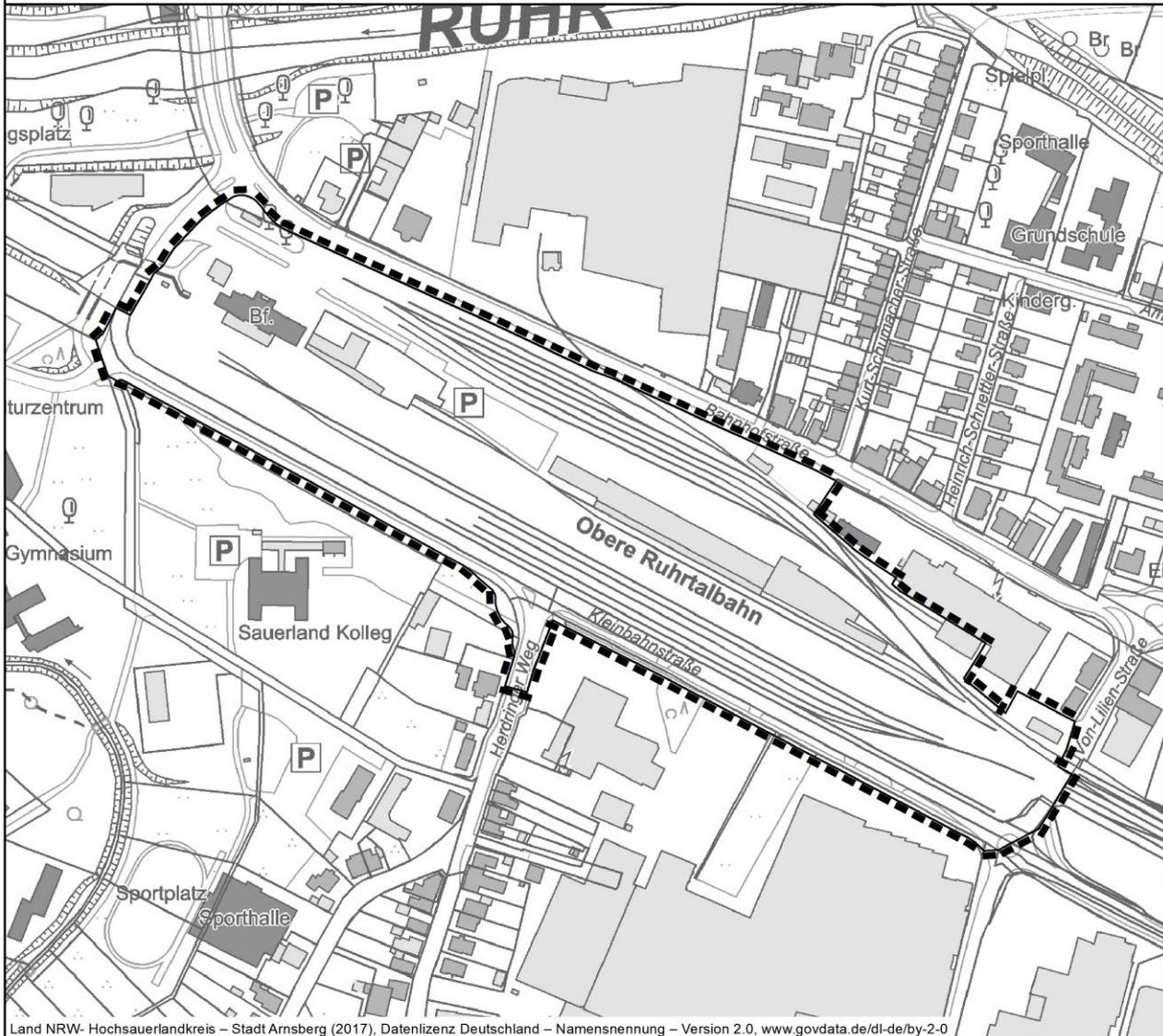
Das rund 8,1 ha große Gebiet des Bebauungsplanes NH 124 "Bahnhof Neheim-Hüsten" und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg liegt im Nordwesten des Stadtbezirks Hüsten und grenzt unmittelbar an den Stadtbezirk Neheim an. Es wird umgrenzt

- im Norden durch die Bahnhofstraße,
- im Osten durch die Von-Lilien-Straße mit dem dortigen Bahnübergang,
- im Süden durch den Campus Berliner Platz sowie das Gelände eines Industrieunternehmens (Firma Trilux) und
- im Westen durch die Kleinbahnstraße mit dem dortigen Bahnübergang sowie durch die Straße Berliner Platz.

Zu diesem Plangebiet zählen in der Gemarkung Neheim-Hüsten in der Flur 48 die Flurstücke 129, 724, 726, 775, 776, 777 teilweise (tlw.), 838 tlw. und 840 tlw., in der Flur 49 die Flurstücke 296, 297, 301, 302, 303, 335, 337, 338, 349, 388, 390, 816 tlw., 855 und 856 sowie in der Flur 50 die Flurstücke sowie Flur 49, die Flurstücke 532 tlw. und 555 tlw..

Die Abgrenzung des Plangebietes ist außerdem aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.

**Bebauungsplan Nr. NH 124 "Bahnhof Neheim-Hüsten"  
- Abgrenzung des Plangebiets -  
Stadtbezirk : Hüsten**



Land NRW- Hochsauerlandkreis – Stadt Arnsberg (2017), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

**STADT ARNSBERG**  
**FD 4.2 Stadt- u. Verkehrsplanung**  
**Rathausplatz 1**  
**59759 Arnsberg**

**Telefon: 02932/201-0**  
**Telefax: 02932/201-2354**  
**Website: [www.arnsberg.de](http://www.arnsberg.de)**  
**E-Mail: [planungsbuero@arnsberg.de](mailto:planungsbuero@arnsberg.de)**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 124 "Bahnhof Neheim-Hüsten" im Stadtbezirk Hüsten und der Durchführung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von nicht mehr für Eisenbahnzwecke benötigte Flächen in Gewerbeflächen und zur Realisierung eines Park-and-ride- bzw. Bike-and-ride-Platzes südlich des Bahnhofs Neheim-Hüsten als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung zu schaffen. Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung Kleinbahnstraße / Herdringer Weg mit Anbindung des geplanten Park-and-ride- bzw. Bike-and-ride-Platzes und zu einer Neuauftteilung der Verkehrsflächen an der Kleinbahnstraße entwickelt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplanes NH 124 "Bahnhof Neheim-Hüsten" und der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg nebst Begründungen einschließlich Umweltbericht in der Zeit

**vom 10.07.2017 bis zum einschließlich 11.08.2017**

im Rathaus der Stadt Arnsberg im Stadtteil Neheim, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Bereich Zimmer 514 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und im Internet unter [www.arnsberg.de/stadtentwicklung](http://www.arnsberg.de/stadtentwicklung) abrufbar sein.

**Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass nachfolgende Informationen zu wesentlichen umweltrelevanten Aspekten vorliegen:**

- der Umweltbericht vom März 2017; in diesem wird zum einen auf die Umweltsituation im Gebiet des Bebauungsplanes NH 124 "Bahnhof Neheim-Hüsten" und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg eingegangen. Zum anderen wird darin eine Bewertung der Umweltauswirkungen aufgrund dieser Bauleitplanverfahren auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen (einschließlich der Artenschutzvorprüfung), Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und eine FFH-Verträglichkeitsprognose vorgenommen. Danach ist nicht mit gravierenden Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter zu rechnen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die Planverfahren unbedenklich, da keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet zu finden sind. Dementsprechend ist keine intensivere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Zudem liegt das FFH-Gebiet "Ruhr" zwar in einer Entfernung von weniger als 300 m vom Plangebiet entfernt, jedoch sind abgesehen von kurzfristigen bauzeitlichen Störungen nicht von negativen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen der Unterwasservegetation oder der in der Gebietsmeldung für das FFH-Gebiet genannten Lebensraumtypen und Tierarten auszugehen.
- eine Verkehrsuntersuchung zur Kleinbahnstraße vom September 2014; darin wird die Situation hinsichtlich des Verkehrs am Bahnhof Neheim-Hüsten und auf der Kleinbahnstraße analysiert. Im Ergebnis wird die Anlage einer Überquerungsstelle für Fußgänger an der Kleinbahnstraße und die Schaffung eines Park-and-ride-Platzes an der Kleinbahnstraße auf einer nicht mehr für Eisenbahnzwecke benötigten Fläche vorgeschlagen. Die Erschließung des Park-and-ride-Platzes solle durch einen entsprechenden Ausbau der Kreuzung Kleinbahnstraße / Herdringer Weg erfolgen.
- eine Verkehrsuntersuchung vom 14.12.2016; mit dieser Untersuchung wird der Nachweis der Leistungsfähigkeit des beabsichtigten Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung Kleinbahnstraße / Herdringer Weg erbracht, der auch der Erschließung des angrenzenden Park-and-ride- bzw. Bike-and-ride-Platzes sowie angrenzender Gewerbeflächen dient bzw. dienen könnte.
- das aktuelle Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises (Altlastenkataster); danach liegen im Plangebiet Hinweise auf verschiedene Altstandorte und Altablagerungen vor.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg im Hinblick auf eine eventuelle Kampfmittelbelastung im Plangebiet vom 12.10.2011 und konkrete Überprüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Abschlussbericht vom 30.11.2012 ohne Ortung von Kampfmitteln oder Bombenblindgängern
- eine Altlastenuntersuchung vom 03.02.2016 (Flächenrisiko-Detailuntersuchung) im Auftrag der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW mbH; danach stellen die auf den untersuchten Flächen festgestellten Kontaminationen keine Gefahr für die Schutzgüter Mensch und Wasser (Grundwasser) dar.
- die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" mit Hinweisen zur Berücksichtigung des Lärmschutzes im Zuge von Bauleitplanverfahren.

**Darüber hinaus wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angegeben, dass von nachfolgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu wesentlichen umweltrelevanten Aspekten vorliegen:**

- Deutsche Telekom Technik GmbH: Stellungnahme vom 03.11.2016; es wird auf Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG im Plangebiet eingegangen. Mit der Änderung der Bebauung werden wahrscheinlich auch kostenpflichtige Anpassungsarbeiten an diesen Leitungen notwendig.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen: Stellungnahme vom 18.11.2016 zur Berücksichtigung der möglichen Gewinnung von Bodenschätzen bzw. Thermalsole im Plangebiet; Bergbau ist allerdings nicht dokumentiert, so dass nicht mit bergbaulichen Einwirkungen im Plangebiet zu rechnen ist. Es werden zudem die Begriffe "Erlaubnis" und "Aufsuchen" im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Gewinnung von Bodenschätzen und die rechtliche Einordnung dieser Begriffe erläutert.
- Hochsauerlandkreis: Stellungnahme vom 30.11.2016; es werden die Festsetzungen von Pflanzgeboten thematisiert, die aus Sicht des Hochsauerlandkreises ungenau sind oder fehlen würden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage eines noch zu erstellenden Umweltberichts mit Eingriffsbewertung und Aussagen zum Artenschutz möglich ist.
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Immissionsschutz: Stellungnahme vom 30.11.2016; Belange des Dezernats als Obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen. Es wird auf die Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises als Unterer Immissionsschutzbehörde für Anlagen hingewiesen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung fallen.
- Thyssengas GmbH: Stellungnahme vom 14.12.2016; es wird auf Gasfernleitungen und Steuerkabel des Unternehmens im Plangebiet und deren Umlegung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planverfahren aufmerksam gemacht. Zudem wird allgemein auf beabsichtigte Baumstandorte in der Nähe von Gasfernleitungen vor dem Hintergrund von Beeinträchtigungen durch Wurzelwerk bzw. der Lebensdauer der Bäume eingegangen. Darüber hinaus werden zu berücksichtigende Sicherungsmaßnahmen bei Bauarbeiten in der Nähe von Gasfernleitungen aufgelistet.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien: Schreiben vom 05.01.2017; es wird die Erweiterung von bebaubaren Gewerbeflächen vorgeschlagen. Zudem wird auf Immissionen aufgrund des Eisenbahnbetriebs und den Erhalt der Betriebsanlagen sowie diesbezügliche Ansprüche auf Entschädigung bzw. Schutz- und Ersatzmaßnahmen eingegangen. Des Weiteren wird um Beteiligung bei Anträgen zu Bau- oder Abbrucharbeiten in der Nähe von Flächen des Unternehmens gebeten.
- Öffentlichkeit: Stellungnahme vom 29.11.2016; es werden darin Vorschläge unterbreitet, einen geplante Grünstreifen am Bahnübergang Kleinbahnstraße zugunsten der Fahrbahn zu verkleinern, keine Bepflanzungen im Nahbereich des Bahnübergangs sowie am und auf dem geplanten Kreisverkehrsplatz Kleinbahnstraße / Herdringer Weg vorzunehmen. Es wird auf die Anordnung von Parkplätzen auf dem Park-and-ride-Platz eingegangen. Des Weiteren soll auf die bisher vorgesehenen Pflanzgebote, konkret die Anpflanzung von Hecken, verzichtet werden. Dies wird u. a. mit der Behinderung einer eventuellen, jedoch Straßen und Umwelt entlastenden Verladung von LKW auf Eisenbahnwaggons begründet. Weiter werden die Schrankenschließzeiten am Bahnübergang Kleinbahnstraße bemängelt und in diesem Zusammenhang die Verschiebung des Bahnsteigs 1 nach Südosten gefordert. Es werden darüber hinaus Fragen nach der Länge des Bahnsteigs 1 gegenüber dem anderen Bahnsteig und nach der Notwendigkeit eines eventuellen Abrisses eines Gebäudes gestellt. Abschließend werden die Pflege, der Pflegezustand einschließlich Müllablagerungen und die Pflegearbeiten von Grünflächen und Anpflanzungen im Plangebiet und im Stadtgebiet angesprochen bzw. mittels Beispielen kritisiert.

Wenn in diesen Bauleitplanentwürfen auf Rechtsgrundlagen oder technische Regelwerke (z. B. DIN-Vorschriften) Bezug genommen wird, werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgeannten Stelle (Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 514) bereitgehalten, bei der die öffentliche Auslegung stattfindet.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Normenkontrollklage – unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorgenannte Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom 01.06.2017 sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes NH 124 "Bahnhof Neheim-Hüsten" und des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründungen einschließlich Umweltbericht im vorgenannten Zeitraum werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) in der Form der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Arnsberg vom 01.06.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist am 28.06.2017 angeordnet worden.

Arnsberg, 28.06.2017

Stadt Arnsberg  
Rathausplatz 1  
59759 Arnsberg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Thomas Vielhaber